
2022 **Ausgegeben zu Bonn am 7. November 2022** **Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
3.11.2022	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (23. RID-Änderungsverordnung – 23. RIDÄndV)	555
5. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“ (Nr. DOCPER-TC-97-02)	556
5. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Goldbelt Glacier Health Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-98-01)	559
6. 9.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz	562
12. 9.2022	Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption	564
13. 9.2022	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	565
23. 9.2022	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (BCIE) über Finanzielle Zusammenarbeit	567
26. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-ruandischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	569
27. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-französischen Vereinbarung über den Transport von radioaktiven Abfallgebänden, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren	571
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus	573
28. 9.2022	Bekanntmachung der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	573
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen ...	575
28. 9.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	575
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	576
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung	576
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen	577
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	578
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	578
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	579
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	580

Tag	Inhalt	Seite
4.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	581
4.10.2022	Bekanntmachung zu dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	582
4.10.2022	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über Streumunition	582
11.10.2022	Bekanntmachung über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen	583
11.10.2022	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung	584

Die Anlage zur 23. RID-Änderungsverordnung vom 3. November 2022 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 33,95 € (32,50 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Ordnung für die
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
(23. RID-Änderungsverordnung – 23. RIDÄndV)**

Vom 3. November 2022

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), der zuletzt durch Artikel 614 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die vom Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter (RID-Fachausschuss) am 24. Mai 2022 in Bern beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2022 (BGBl. II S. 279), die zuletzt durch die mit dem Fehlerverzeichnis 1 vom 3. Juni 2022 veröffentlichten Änderungen (BGBl. II S. 386) geändert worden ist, werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden als Anlage* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 3. November 2022

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr
Volker Wissing

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“
(Nr. DOCPER-TC-97-02)**

Vom 5. September 2022

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. März 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „BFrench Consulting LLC“ (Nr. DOCPER-TC-97-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 1. März 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 1. März 2022

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 36 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. März 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen BFrench Consulting LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-97-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Beratung für das Disability Evaluation System (DES) gemäß den Vorgaben des Verteidigungsministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika, Datenerfassung, medizinische Koordinierung, berät Soldaten, Kommandeure und Akteure und erbringt verfahrensbezogene Aufgaben für Abläufe des medizinischen Untersuchungsausschusses Medical Evaluation Board (MEB) und Neubewertungen in Zusammenhang mit befristetem Ruhestand wegen Berufsunfähigkeit gemäß geltender Anweisungen, Vorschriften und Anordnungen. Der Auftragnehmer fungiert als Verbindungsstelle für Unterstützung von beziehungsweise Dienstleistungen für Soldaten im aktiven Dienst und der Reserve sowie für Kommandeure in Zusammenhang mit Programmanforderungen, militärischen Unterstützungsleistungen, Rechtsansprüchen und Beschwerdeverfahren. Der Auftragnehmer ist außerdem zuständig für die Koordinierung bei flugmedizinischen Evakuierungen oder anderen Reiseanforderungen für Patienten.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleis-

tungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2027 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 1. März 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 36 vom 1. März 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 1. März 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Goldbelt Glacier Health Services, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-98-01)**

Vom 5. September 2022

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 1. März 2022 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Goldbelt Glacier Health Services, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-98-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. März 2022

in Kraft getreten. Die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 1. März 2022

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 35 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. März 2022 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Goldbelt Glacier Health Services, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-98-01 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt Übergangsdienstleistungen für anspruchsberechtigte Soldaten, Reservisten, Veteranen und Familienangehörige, einschließlich Möglichkeiten für Beschäftigung, Karriereplanung für akademische und nichtakademische Berufswege sowie im zivilen Sektor anerkannte Qualifikationen, Zertifizierung, Aus- und Fortbildung und Zulassungen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen

kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2021 bis 29. September 2023 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 1. März 2022 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 35 vom 1. März 2022 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 1. März 2022 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 183
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000
über den Mutterschutz**

Vom 6. September 2022

I.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. August 2021 zu dem Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz (BGBl. 2021 II S. 963, 964) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Absatz 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. September 2022
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 30. September 2021 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung nach seinem Artikel 4 Absatz 2 abgegeben:

(Übersetzung)

“With reference to Article 4, paragraph 2, of the Maternity Protection Convention (No. 183), 2000, I have the honour to specify, on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany, that the length of maternity leave is 14 weeks (Act on the Protection of Mothers at Work, in Training and at University (Mutterschutzgesetz – MuSchG of 23 May 2017, § 3 (1) and (2)).”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens von 2000 über den Mutterschutz (Nr. 183) beehre ich mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland anzugeben, dass die Dauer des Mutterschaftsurlaubs vierzehn Wochen beträgt (Mutterschutzgesetz – MuSchG vom 23. Mai 2017, § 3 Absätze 1 und 2).“

II.

Ferner ist das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für folgende Staaten nach seinem Artikel 15 Absatz 2 oder 3 in Kraft getreten:

Albanien*	am	18. August 2005
Aserbaidschan*	am	29. Oktober 2011
Belarus*	am	10. Februar 2005
Belize*	am	9. November 2006
Benin*	am	10. Januar 2013
Bosnien und Herzegowina*	am	18. Januar 2011
Bulgarien*	am	6. Dezember 2002
Burkina Faso*	am	4. März 2014
Dominikanische Republik*	am	9. Februar 2017
Dschibuti*	am	25. September 2021
Italien*	am	7. Februar 2002
Kasachstan*	am	13. Juni 2013
Kuba*	am	1. Juni 2005
Lettland*	am	9. Februar 2010
Litauen*	am	29. September 2004
Luxemburg*	am	8. April 2009
Mali*	am	5. Juni 2009

Marokko*	am	13. April 2012
Mauritius*	am	13. Juni 2020
Moldau, Republik*	am	28. August 2007
Montenegro*	am	19. April 2013
Niederlande*, europäischer Teil	am	15. Januar 2010
Niger*	am	10. Juni 2020
Nordmazedonien*	am	3. Oktober 2013
Norwegen*	am	9. November 2016
Österreich*	am	30. April 2005
Peru*	am	9. Mai 2017
Portugal*	am	8. November 2013
Rumänien*	am	23. Oktober 2003
San Marino*	am	19. Juni 2020
São Tomé und Príncipe*	am	12. Juni 2018
Schweiz*	am	4. Juni 2015
Senegal*	am	18. April 2018
Serbien*	am	31. August 2011
Slowakei*	am	12. Dezember 2001
Slowenien*	am	1. März 2011
Tschechien*	am	3. Juli 2018
Ungarn*	am	4. November 2004
Zypern*	am	12. Januar 2006

III.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für folgende Staaten nach seinem Artikel 15 Absatz 3 in Kraft treten:

Antigua und Barbuda*	am	6. Mai 2023
El Salvador*	am	7. Juni 2023
Panama*	am	22. März 2023

* Erklärungen:

Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer, französischer und spanischer Sprache auf der Webseite der Internationalen Arbeitsorganisation unter https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312328 einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 6. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung zu dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption

Vom 12. September 2022

I.

Zu dem Strafrechtsübereinkommen vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) haben folgende Staaten ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen (vgl. Bekanntmachung vom 22. Mai 2017, BGBl. II S. 696) in Übereinstimmung mit Artikel 38 Absatz 2 des Übereinkommens für weitere drei Jahre erneuert.

Aserbaidschan*	ab	1. Juni 2022
Italien*	ab	1. Oktober 2022
Schweden*	ab	1. Oktober 2022
Spanien*	ab	1. August 2022

II.

Monaco* hat am 31. März 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Strafrechtsübereinkommens des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption (BGBl. 2016 II S. 1322, 1323) seinen Vorbehalt nach Artikel 37 zu Artikel 17 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Mai 2017, BGBl. II S. 696) mit Wirkung vom 1. April 2022 teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Juni 2022 (BGBl. II S. 409).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 12. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-namibischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. September 2022

Das in Windhuk am 24. Juni 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen 2021 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 22. April 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. September 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit – Darlehen 2021

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 21. Oktober 2021 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Vergünstigte Darlehen in Lokalwährung, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt werden, von insgesamt bis zu 161 000 000 Euro (in Worten: einhundertsechzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „NamPost Mikrofinanzkreditlinie II – Förderung von Klein- und Kleinunternehmen (KKU) und benachteiligten Haushalten bei der Bewältigung der Coronakrise“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),

- b) „Wassersektorprogramm II“ bis zu 75 000 000 Euro (in Worten: fünfundsechzig Millionen Euro),
- c) „Förderung erneuerbarer Energie“ bis zu 66 000 000 Euro (in Worten: sechsundsechzig Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und sich die Risikosituation für die Kreditvergabe an die Republik Namibia nicht verschlechtert hat.

2. Zuschüsse für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben
 - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro),
 - b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
 - c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Artikel 1 genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Regierungen die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für die Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Zuschüsse zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen werden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 21. Oktober 2026. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

(3) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in der von der KfW gewährten Währung in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Namibia, soweit sie nicht selbst Empfänger der Zuschüsse ist, wird die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Zuschussverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben oder dem Abschluss und der Durch-

führung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Namibia veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Windhuk am 24. Juni 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herbert Beck

Für die Regierung der Republik Namibia
Iipumbu Shiimi

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration (BCIE)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. September 2022

Das in Tegucigalpa am 20. Juni 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2021 ist nach seiner Inkraftretensklausel

am 20. Juni 2022

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. September 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Franz Marré

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Bank für Wirtschaftsintegration über Finanzielle Zusammenarbeit 2021

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zentralamerikanische Bank für Wirtschaftsintegration,
im Folgenden „Bank“ genannt –
in der Absicht, zur sozialen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Entwicklung in Zentralamerika beizutragen,
unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote 71/2020 vom 27. November und 3. Dezember 2020) sowie unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Mai 2021 –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Bank, für die Vorhaben

1. „Nachhaltige urbane Mobilität in Zentralamerika I“ (Projektnummer 2020.6881.5) ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro) sowie
2. „Nachhaltige urbane Mobilität in Zentralamerika II“ (Projektnummer 2021.6847.4) ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und sich die Risikosituation für die Kreditvergabe an die Bank nicht verschlechtert hat.

(2) Darüber hinaus ermöglicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bank, Zuschüsse für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben in Höhe von bis zu 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) zu erhalten (Projektnummer 2021.7024.9).

(3) Dieses Abkommen gilt auch für gegebenenfalls zusätzlich bereitgestellte Zuschüsse zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Vorhaben sowie für Aufstockungen und künftige Folgevorhaben, sofern beide Vertragsparteien die Förderung weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgevorhaben und Aufstockungen für die Vorhaben erfolgen durch Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt. In diesen Fällen gelten von Artikel 2 Absatz 2 abweichende Fristen, auf die in der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert hingewiesen wird.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Bank zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt ersatzlos, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Verträge geschlossen werden. Für den Betrag nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 27. November 2025, für die Beträge nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 und Artikel 1 Absatz 2 endet die Frist mit Ablauf des 20. Mai 2026. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum die in Absatz 1 genannten Verträge geschlossen worden sein, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

Artikel 3

Die Bank bemüht sich darum, dass ihre Mitgliedstaaten auf den Einbehalt der Steuern und öffentlichen Abgaben, die infolge des Abschlusses und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge entstehen, verzichten.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungs-

nummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Tegucigalpa am 20. Juni 2022 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Thomas Cieslik

Für die Zentralamerikanische Bank
für Wirtschaftsintegration

Dr. Dante Mossi

**Bekanntmachung
der deutsch-ruandischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. September 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 27. August 2020/18. September 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. September 2020

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Die Geschäftsträgerin a. i.
der Bundesrepublik Deutschland

Kigali, den 27. August 2020

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. VN 170/2016 vom 24. August 2016 sowie Verbalnote VN 213/2019 vom 20. September 2019) und die Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit der Republik Ruanda (Verbalnote Nr. 4987/09.16/West.E/19 vom 28. Oktober 2019) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 8 000 000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) für das Vorhaben „Digitalisierung und Unterstützung der unteren Verwaltungsebenen“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 3 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
5. Die Regierung der Republik Ruanda befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der unter Nummer 3 genannten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Ruanda getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Ruanda übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Ruanda die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.
6. Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie jederzeit mit einem Vorlauf von sechs Monaten schriftlich kündigen.
8. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
9. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ruanda mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit
der Republik Ruanda
Herrn Dr. Vincent Biruta

Kigali

**Bekanntmachung
der deutsch-französischen Vereinbarung
über den Transport von radioaktiven Abfallgebinden,
die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren**

Vom 27. September 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 1. September 2021/7. September 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Transport von radioaktiven Abfallgebinden, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren, ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 7. September 2021

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 2022

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Im Auftrag
M. Hackstein

Der Geschäftsträger ad interim
der Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 1. September 2021

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Bezugnahme auf die gemeinsame Erklärung vom 6. Juni 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, eingedenk der Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 25. April 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit bei der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken in der französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague, unter Hinweis auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 20. und 28. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Transport von radioaktiven Abfallgebinden, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren, gestützt auf die Richtlinie 2011/70/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle und unter Berücksichtigung der neu geschlossenen Verträge vom 8. Juli/18. August 2021 zwischen ORANO Recyclage und den deutschen Betreibern („SERVICE AGREEMENT FOR RESIDUES RETURN OPTIMISATION“) über die Rückführung von deutschen radioaktiven Abfällen, deren Inkrafttreten vom Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abhängt, folgende Vereinbarung über den Transport von radioaktiven Abfallgebinden, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente herrühren, aus der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland, vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bekräftigt ihre Verpflichtung zur Rückführung aller radioaktiven Abfälle, die aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in der Französischen Republik herrühren und die in den Vereinbarungen in der Form von Notenwechseln vom 25. April 1990 sowie vom 20. und 28. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik begründet worden ist.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik vereinbaren, dass die von der Verpflichtung betroffenen Abfälle die Form eines Äquivalents der noch rückzuführenden Abfallgebinde annehmen. Dieses zwischen den industriellen Partnern vereinbarte Äquivalent besteht aus verglasten hochradioaktiven Abfällen (CSD-V) und ausgedienten Transportbehältern für Brennelemente.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Französischen Republik treffen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich alle nötigen Vorkehrungen, damit die Transporte der in Nummer 2 genannten Abfälle aus der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 2024 abgeschlossen werden.
4. Die Ausführung dieser Vereinbarung wird durch die hochrangige Arbeitsgruppe, die alle im Zusammenhang mit den zukünftigen Transporten zu klärenden Fragen regelmäßig erörtert, die Planungen beider Seiten aufeinander abstimmt und präzise Absprachen über Termin und Durchführung der Transporte trifft, kontinuierlich überwacht. Hierzu trifft sich die Arbeitsgruppe mindestens einmal jährlich. Treffen der technischen Arbeitsgruppe werden von den Regierungen organisiert, soweit Bedarf besteht, um die praktischen Modalitäten für die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung abzustimmen.
5. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Französischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 5 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Martin Schäfer

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
der Französischen Republik

Herrn Jean-Yves Le Drian

Paris

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme
und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom 28. September 2022

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (BGBl. 2016 II S. 1370, 1371) wird nach seinem Artikel 49 Absatz 4 für

Estland* am 1. Januar 2023
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 3 und 4 sowie zu Artikel 31 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juni 2022 (BGBl. II S. 436).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
der deutsch-ecuadorianischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. September 2022

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 4. Mai 2022/15. August 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 15. August 2022

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. September 2022

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Franz Marré

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Quito, den 4. Mai 2022

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 30. November 2020 folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 15 Mio. Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Schutz der Biodiversität auf den Galapagosinseln“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ecuador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.
4. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Dieser Betrag verfällt somit am 29. November 2025.
5. Die Regierung der Republik Ecuador befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des unter Nummer 3 genannten Vertrages in Ecuador erhoben werden. Die Regierung der Republik Ecuador erstattet auf Antrag der KfW die Umsatzsteuer, die in der Republik Ecuador auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des unter Nummer 3 genannten Vertrages entsteht.
6. Die Regierung der Republik Ecuador überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
7. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Ecuador veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
8. Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
9. Die Vertragsparteien können Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Ecuador mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jochen Schöllner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 28. September 2022

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Uganda am 23. August 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. II S. 457).

Berlin, den 28. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Vom 28. September 2022

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Tschad am 23. Oktober 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2022 (BGBl. II S. 248).

Berlin, den 28. September 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 4. Oktober 2022

Das Zweite Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 2009 II S. 716, 717; 2012 II S. 54, 55) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für

Irak am 6. Juli 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. April 2022 (BGBl. II S. 283).

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung
steuerabkommensbezogener Maßnahmen
zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung**

Vom 4. Oktober 2022

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. 2020 II S. 946, 947) wird nach seinem Artikel 34 Absatz 2 für

Bulgarien* am 1. Januar 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. August 2022 (BGBl. II S. 469).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer oder französischer Sprache auf der Webseite der OECD unter <https://www.oecd.org> sowie <http://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen**

Vom 4. Oktober 2022

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935) wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Malawi am 23. März 2023
in Kraft treten.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I – BGBl. 1992 II S. 958, 967), das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) sowie das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III – BGBl. 1992 S. 958, 975) werden nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Malawi am 23. März 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. August 2017 (BGBl. II S. 1261).

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens**

Vom 4. Oktober 2022

Die am 21. Dezember 2001 angenommene Änderung (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) von Artikel 1 des Übereinkommens vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen – BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), wird nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens für

Malawi am 23. März 2023
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2022 (BGBl. II S. 395).

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung
der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vom 4. Oktober 2022

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. 2007 II S. 234, 235) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 1 für

Pakistan am 4. Juni 2022
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Februar 2020 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot
und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr
und Übereignung von Kulturgut**

Vom 4. Oktober 2022

I.

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für

Turkmenistan am 1. September 2022
in Kraft getreten.

II.

Ferner wird das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut nach seinem Artikel 21 für

Malawi am 7. Oktober 2022
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 2020 (BGBl. II S. 204).

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinderhandels,
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 4. Oktober 2022

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Andorra* am 21. Oktober 2022
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärung

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. März 2022 (BGBl. II S. 248).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Zusatzprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 4. Oktober 2022

I.

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Neuseeland am 22. Dezember 2022
in Kraft treten.

II.

Ferner hat Neuseeland* gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 22. September 2022 die territoriale Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf Tokelau ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Juni 2021 (BGBl. 2022 II S. 180).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Fakultativprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
zu dem Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution
und die Kinderpornographie**

Vom 4. Oktober 2022

Die Niederlande* haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) am 20. September 2022 die territoriale Anwendbarkeit des Fakultativprotokolls auf Curaçao erklärt (vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 2011, BGBl. II S. 1288).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Mai 2022 (BGBl. II S. 313).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Fakultativprotokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über Streumunition**

Vom 4. Oktober 2022

Die Niederlande* haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in dessen Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) am 20. September 2022 die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Curaçao erklärt (vgl. die Bekanntmachung vom 29. September 2011, BGBl. II S. 1179).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2020 (BGBl. II S. 936).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

Bekanntmachung
über den Anwendungsbereich des Abkommens vom 10. November 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms
der Vereinten Nationen

Vom 11. Oktober 2022

Das Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903, 905) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2

ab dem 13. September 2022

auf das Büro der Vereinten Nationen „Exzellenzzentrum der Geodäsie der Vereinten Nationen“ sinngemäß angewandt.

Die deutsche Bestätigungsnote vom 13. September 2022 wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen

Auswärtiges Amt

Bonn, den 13. September 2022

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, dem Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Folgendes mitzuteilen:

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen wird hiermit bestätigt, dass das genannte Abkommen sinngemäß für das Exzellenzzentrum der Geodäsie der Vereinten Nationen (GGCE), ein Büro der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen, in Bonn gilt. Das GGCE Büro ist das erste Zentrum eines geplanten föderalen Ansatzes zur Verbesserung der globalen Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und relevanten geodätischen Interessengruppen, zur Stärkung der geodätischen Infrastruktur sowie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung ihrer nationalen Beiträge zur globalen geodätischen Infrastruktur.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, das Sekretariat des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das
Sekretariat des Freiwilligenprogramms
der Vereinten Nationen
Platz der Vereinten Nationen 1
53113 Bonn

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 11. Oktober 2022

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Ruanda* am 1. Dezember 2022 nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalten nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, c, d und f sowie abgegebenen Erklärungen zu den Anlagen A, B und C des Übereinkommens in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juni 2022 (BGBl. II S. 414).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 11. Oktober 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen